OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-607274/5/Zo – 607275/2**

Datum:
**Linz, 6. Mai 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die mit 05.02.2025 datierte Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21.01.2025, GZ: BHLL/ 9241000059606/24, wegen Übertretung der StVO den

# B E S C H L U S S

**I. Das aufgrund der Eingabe vom 05.02.2025 eingeleitete Beschwerdeverfahren, in welchem A___, B__ als Absenderin genannt wird und das mit dem Firmenstempel „C__" sowie einer unleserlichen Paraphe unterfertigt ist, wird eingestellt.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit Vorlageschreiben vom 11.02.2025 legte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) die als Beschwerde bezeichnete Eingabe gegen das Straferkenntnis vom 21.01.2025, GZ: BHLL/924100059606, welche mit 05.02.2025 datiert und dem Firmenstempel der C__ sowie einer unleserlichen Unterschrift versehen ist und auf der A__ als Absender aufscheint, gemeinsam mit dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 zur Entscheidung vor.

1.2. Weil die o.a. Eingabe mit dem Firmenstempel „C__" und einer unleserlichen Paraphe firmiert wurde, wurde der Adressatin des Straferkenntnisses, Frau A__, mit Schreiben des LVwG OÖ vom 07.03.2025 ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG erteilt. Darin wurde sie aufgefordert mitzuteilen, ob die Beschwerde ihr zuzurechnen sei, bzw. falls die Beschwerde einer weiteren vertretenden Person der Firma C__ zuzurechnen sei, eine Vollmacht der vertretenden Person vorzulegen, die belegt, dass jene Person, die die Beschwerde eingebracht hat, von A__ zur Einbringung der Beschwerde bevollmächtigt gewesen war.

Es wurde der Auftrag erteilt, die angeführten Mängel binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens zu beheben, andernfalls werde das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen.

1.3. Dem erteilten Mängelbehebungsauftrag wurde nicht entsprochen, die gesetzte Frist ist ergebnislos verstrichen.

2.1. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem von der belangten Behörde übermittelten Verwaltungsstrafakt, der mit 05.02.2025 datierte Eingabe und dem angeführten Mängelbehebungsauftrag.

2.2. Es konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, weil sich bereits aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, dass das Rechtsmittel als zurückgezogen gilt.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

3.1. Gemäß § 13 Abs. 4 AVG gilt bei Zweifeln über die Identität des Einschreiters oder die Authentizität eines Anbringens § 13 Abs. 3 AVG mit der Maßgabe

sinngemäß, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf der Frist als zurückgezogen gilt.

3.2. Im vorliegenden Fall wurde mit Mängelbehebungsauftrag vom 07.03.2025 der als Adressatin des Straferkenntnisses angeführten Person (als möglicher Einschreiterin) die Behebung des Mangels des Anbringens binnen einer Frist von zwei Wochen aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung des Mangels das Anbringen zurückgewiesen wird.
Der Mängelbehebungsauftrag wurde am 21.03.2025 nachweislich zugestellt. Bis dato ist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Mängelbehebung eingegangen. Damit gilt das Anbringen gem. § 13 Abs. 4 AVG als zurückgezogen und das Verfahren beim Landesverwaltungsgericht war einzustellen.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Organpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 13 Abs. 4 AVG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

**H i n w e i s**

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl